

Die Verloosungen finden in jedem Jahre am 1. Mai und 1. November in Gegenwart eines K. K. Notars statt, und ist aus dem den Obligationen beigefügten Tilgungsplane ersichtlich, wieviel Serien in jedem Termine zur Verloosung gelangen.

Die K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn ist jedoch berechtigt, vom Jahre 1900 angefangen, in einem oder dem anderen Jahre auch eine grössere Anzahl von Serien, als nach dem Amortisations-Plane vorgesehen ist, zur Verloosung gelangen zu lassen. Die auf die verloosten Serien entfallenden Nummern der Theil-Schuldverschreibungen werden nach erfolgter Ziehung kundgemacht werden, auch in mindestens einer Frankfurter und Berliner Zeitung.

III. Die Rückzahlung der verloosten Theil-Schuldverschreibungen erfolgt ohne jeden Steuer-, Gebühren- und sonstigen Abzug zum vollen Nennwerthe in Gulden Oesterr. Währung in Silber sechs Monate nach der Ziehung bei den sub I erwähnten Coupons-Zahlstellen, und zwar in Wien in effectiver Silbermünze Oesterr. Währung, im Auslande mit dem cours-mässigen Aequivalente in der betreffenden ausländischen Währung.

Mit dem Rückzahlungs-Termine der verloosten Theil-Schuldverschreibungen hört jede weitere Verzinsung derselben auf, und es sind demnach bei ihrer Einkassirung ausser den Original-Schuldverschreibungen auch alle zugehörigen, bis zu jenem Tage nicht verfallenen Coupons und die Talons mit zurückzustellen. Fehlende Coupons werden vom Capitalsbetrage in Abzug gebracht.

IV) Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und Rückzahlungs-Raten haften die im Eisenbahn-Buche des K. K. Landesgerichtes Lemberg inliegenden Linien der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, und das zum Betriebe derselben gehörige feste und bewegliche Material, insoweit dasselbe einen Bestandtheil der bürgerlichen Einheit bildet.

Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und Rückzahlungs-Raten haften ausserdem die sämtlichen Einnahmen der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn und insbesondere das staatlich garantierte Reinertragniss von jährlich 954 136 Gulden 91 Kreuzer und eventuell, bei einer Uebernahme des Betriebes der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates, die an Stelle des garantierten Reinertragnisses tretende Jahresrente.

V) Im Falle die Einlösung der Linien der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat in der Weise erfolgt, dass eine Liquidation der Gesellschaft eintritt, werden die ob derselben bürgerlich haftenden Prioritätsanleihen, mithin auch die gegenwärtige Anleihe vom Staate zur Selbstzahlung übernommen, und erlischt mit dem Zeitpunkte der Einlösung die Personalverpflichtung der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, so zwar, dass den Inhabern der Theil-Schuldverschreibungen sodann ein Anspruch wider die genannte Gesellschaft als Personalschuldnerin nicht weiter zusteht.

Wien, am 17. Januar 1891.

K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn.

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Prospect wird hierdurch behufs Einlösung der im Umlaufe befindlichen **Prioritäts-Obligationen der K. K. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn I. Emission** (vom Jahre 1872) und **II. Emission** (vom Jahre 1877) den Besitzern der Umtausch dieser Schuldtitel gegen die **neuen 4%igen Prioritäts-Obligationen in Silber** mit einem Zuschlage **von 15 Procent auf Prioritäts-Obligationen I. Emission und**

35 „ „ „ „ „ II. „
angeboten, so zwar, dass dieselben
für je fl. 100.— **Nom. 5 % Prioritäten I. Emission fl. 115.— Nom. 4 % Obligationen in Silber und**
„ „ **100.— „ „ „ II. „ 135.—**
zu beziehen berechtigt sind, mit der Bestimmung, dass für den durch effective Stücke nicht ausgleichbaren Restbetrag das zum Course von fl. 90.— Oesterr. Währung für je fl. 100.— **Nom. 4%ige Prioritäten** sich ergebende Aequivalent dem Besitzer in baar vergütet wird.

Die Zinsenverrechnung findet in der Weise statt, dass dem Besitzer auf die eingereichten Obligationen 5 % Stückzinsen vom 1. November 1890 bis zum Umtauschstage (gemäss der unten sub 3 folgenden Bestimmung) vergütet werden, wogegen auf die zu empfangenden neuen Obligationen bei der Ausfolgung 4 % Stückzinsen vom 1. November 1890 bis zum Umtauschstage von dem Einreicher zu bezahlen sind. Diese Zinsenverrechnung, sowie die Verrechnung des cours-gemässen Aequivalentes des durch effective Stücke nicht ausgleichbaren Restbetrages erfolgt gleichzeitig, und zwar am Tage der Ausfolgung der neuen Obligationen, in Deutschland zu dem Wechselcourse von kurzem Wien des der Ausfolgung vorangegangenen Tages.

Diejenigen Besitzer von 5procentigen Prioritäts-Obligationen der gedachten Emissionen, welche auf den angebotenen Umtausch einzugehen beabsichtigen, haben die umzutauschenden Obligationen innerhalb der Zeit

vom 9. Februar bis inclusive 24. Februar d. J.

bei einer der nachstehend verzeichneten Umtauschstellen anzumelden und zu hinterlegen, und zwar

in Wien bei der **Kais. Kön. privilegirten Oesterreichischen Länderbank,**
„ **Frankfurt a. M. bei Herren von Erlanger & Söhne,**
„ **Berlin bei der Nationalbank für Deutschland.**

Hierbei ist zu beachten:

- 1) Den gegen Empfangsschein zu hinterlegenden Stücken sind die aushaftenden Coupons, inclusive des am 1. Mai 1891 fälligen, beizuschliessen.
- 2) Die Hinterlegung hat mittelst zweier Anmeldungsscheine zu geschehen, welche auf Verlangen bei den oben genannten Umtauschstellen kostenfrei ausgefolgt werden.
- 3) Der Vollzug des Umtausches gegen die neuen Prioritäts-Obligationen der Gesellschaft erfolgt gegen Einziehung des Empfangsscheines **längstens innerhalb 14 Tagen nach Einreichung**, und zwar durch jene Umtauschstellen, bei welchen die umzutauschenden 5procentigen Prioritäts-Obligationen I. und II. Emission hinterlegt worden sind.
Die von den Deutschen Umtauschstellen auszuliefernden definitiven Stücke der 4procentigen Prioritätsobligationen sind mit dem Deutschen Reichsstempel versehen.
- 4) Sofern bei Einreichung umzutauschender Stücke noch nicht fällige Coupons fehlen, ist der Betrag der letzteren von dem Einreicher baar zu vergüten.
- 5) Von dem Umtausche sind alle jene Obligationen I. und II. Emission ausgeschlossen, welche bei einer der bis inclusive 1. November 1890 stattgehabten Verloosungen bereits verloost worden sind.

Beim Handel der 4 pCt. Prioritätsobligationen an den Deutschen Börsen wird der usancemässige Umrechnungscours von 1 Gulden Oesterr. Währung = 2 Mark Deutsche Reichswährung in Anwendung kommen.

Wien, Frankfurt a. M., Berlin, 5. Februar 1891.

Kais. Kön. privilegirte Oesterreichische Länderbank.
von Erlanger & Söhne. Nationalbank für Deutschland.

(6438-40)2

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Konevka, Berlin. — Rotationsdruck der „Druckerei der Berliner Börsen-Zeitung (L. Metzoldt)“, Berlin.
Verlag der „Expedition der Berliner Börsen-Zeitung (L. Metzoldt)“, Berlin W., Kronenstrasse 37.